

2080 066

Zur Frage, ob der Amtsvormund an der Versäumung der Frist des § 234 ZPO durch den seinem Mündel im Armenrecht beigeordneten Anwalt mitschuldig ist, wenn er den Anwalt bei der Erteilung des Auftrags zur Einlegung der Berufung nicht auf die stattgefundene Zustellung des Urteils hingewiesen hat.

BGH, Urt.v.25. Juni 1968 - VI ZR 149/67 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 149/67

URTEIL

Verkündet am
25. Juni 1968
Kriegl,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Eugen R u [REDACTED],
St [REDACTED], Al [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Roland R [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1956,
Wi [REDACTED] Lks. N [REDACTED]/A [REDACTED], An d [REDACTED] S [REDACTED] Nr. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Kreisjugendamt U [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Heinrich Meyer, Dr. Nüßgens und Sonnabend

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. April 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der am 1. [REDACTED] 1956 als Kind der ledigen Hedwig R. [REDACTED] (jetzigen Ehefrau G. [REDACTED]), geboren ist, nahm in einem vor dem Amtsgericht B. [REDACTED] geführten Rechtsstreit (1 C. [REDACTED]/59) den Baupolier Raimund W. [REDACTED] in B. [REDACTED] als seinen Vater auf Unterhaltsleistung in Anspruch. Die Klage wurde abgewiesen; das Amtsgericht hielt einen ausreichenden Vaterschaftsbeweis nicht für erbracht (Urteil vom 28. Januar 1963, anstelle der Verkündung am 6. und 8. Februar 1963 zugestellt). Gegen das Urteil, das im Parteibetrieb am 22. Februar 1963 zugestellt wurde, legte der Kläger, anwaltlich vertreten durch den im Armenrecht beigeordneten Beklagten, am 18. April 1963 Berufung ein, zugleich mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Durch Beschluß



des Landgerichts in Stuttgart vom 10. Mai 1963 wurde dieser Antrag als verspätet abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen (3 S 100/63). Auf eine Abstammungsklage, die der Kläger danach gegen W [REDACTED] beim Landgericht Stuttgart erhob (13 R 38/64), wurde rechtskräftig festgestellt, daß W [REDACTED] der Vater des Klägers ist (Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 7. April 1965).

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit hat nun der Kläger den Beklagten dafür schadensersatzpflichtig gemacht, daß er den Unterhaltsprozeß gegen W [REDACTED] wegen der Fristversäumung nicht in der Berufungsinanz hat zum Erfolg führen können und ihm infolgedessen für die Zeit vor Erhebung der Abstammungsklage Unterhaltsansprüche gegen W [REDACTED] entgangen sind. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4 906,30 DM nebst 4 % Zinsen seit 20. Juli 1965 zu verurteilen.

Der Beklagte hat erwidert, die Fristversäumung im Unterhaltsprozeß sei dadurch verursacht worden, daß der Amtsvormund des Klägers es unterlassen habe, ihn auf die Urteilszustellung vom 22. Februar 1963 hinzuweisen.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 3 924,80 DM nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger seine vollen Klageansprüche weiter verfolgt.

Der Beklagte hat im Wege der Anschlußberufung beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als er zur Zahlung von mehr als 1 635,44 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und der Klage im vollen Umfange stattgegeben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin das Ziel seiner Anschlußberufung.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist übereinstimmend mit dem Landgericht der Auffassung, daß der Beklagte dem Kläger wegen schuldhafter Verletzung der vertraglich übernommenen Anwaltpflichten schadensersatzpflichtig geworden ist.

Festgestelltermaßen hatte das Kreisjugendamt U [REDACTED], der Amtsvormund des Klägers, am 26. März 1963 die Ausfertigung des Beschlusses vom 13. März 1963 erhalten, durch den das Landgericht dem Kläger in seinem Unterhaltsprozeß gegen Wagner auf das am 21. Februar 1963 eingereichte Gesuch das Armenrecht für die Berufungsinstanz bewilligt und als Anwalt den Beklagten im Armenrecht beigeordnet hatte. Als der Beklagte, dem nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die Gerichtsakten auf seine Bitte um Einsichtnahme bereits ausgehändigt worden waren, das Auftragsschreiben des Jugendamts vom 28. März 1963 erhielt, versäumte er es über seinem Interesse an der materiellen Rechtslage, an Hand der mitgesandten Akten des Jugendamts zu prüfen, ob und wann das amtsgerichtliche Urteil zugestellt und die Berufungs-

frist in Lauf gesetzt worden war. Erst am 17. April 1963 fiel ihm auf, daß in den Handakten des Jugendamts die Urkunden über die Urteilszustellung vom 22. Februar 1963 enthalten waren. Inzwischen war nicht nur die Berufungsfrist, sondern auch die Zweiwochen-Frist des § 234 ZPO für ein Wiedereinsetzungsgesuch abgelaufen, die am 26. März 1963 mit der Bekanntgabe der Armenrechtsbewilligung an das Jugendamt in Gang gekommen war. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß dem Beklagten die Versäumung dieser Frist zum Verschulden gereicht. In dieser Hinsicht werden von der Revision auch keine Bedenken erhoben.

Im Revisionsverfahren geht es vielmehr nur um die Frage, ob dem Kläger als mitwirkendes Verschulden seines Amtsvormundes anspruchsmindernd entgegengehalten werden kann, daß das Jugendamt den Beklagten in seinem Auftragschreiben vom 28. März 1963 nicht auf die Urteilszustellung vom 22. März 1963 hingewiesen hat.

Das Berufungsgericht hat dies verneint. Wenn auch, so meint das Berufungsgericht, ein ausdrücklicher Hinweis wünschenswert und angebracht gewesen wäre, so könne das Unterlassen eines solchen doch nicht als schuldhaft angesehen werden. Da das Jugendamt seine Handakten am 28. März 1963 an den Beklagten abgesandt habe, - zwei Tage nach Erhalt des Armenrechtsbeschlusses, - hätten dem Beklagten bis zum Ablauf der am 9. April 1963 endenden Frist für die Einlegung der Berufung mit Wiedereinsetzungsantrag rund 1 1/2 Wochen zur Verfügung gestanden. Das Jugendamt habe nicht zu befürchten brauchen, daß der Beklagte den Zustellungsnachweis in den Handakten übersehen und infolgedessen die Frist versäumen werde.

Wäre der Fristablauf so knapp gewesen, daß ein möglicherweise stark beschäftigter Anwalt mit der Prüfung der Fristen und mit der Einreichung seiner Anträge hätte in Schwierigkeiten geraten können, so würde es die Pflicht zur sorgfältigen Wahrnehmung der Belange des Mündels dem Amtsvormund allerdings geboten haben, den Anwalt auf die nach seiner Beurteilung für die Frist maßgeblichen Vorgänge ausdrücklich hinzuweisen; solchenfalls könnte das Absehen hiervon auch den Vorwurf der Mitschuld begründen, soweit man (mit der Entscheidung BGHZ 30, 226) davon ausgehe, daß von einem Amtsvormund über die üblichen Kenntnisse des materiellen Alimentenrechts hinaus auch die Kenntnis des Gesetzes und der Rechtsprechung auf Teilgebieten des Zivilprozeßrechts, insbesondere betreffend Rechtsmittelfristen und Wiedereinsetzungsvoraussetzungen, zu verlangen sei. Bei der hier gegebenen Sachlage komme es jedoch auf den Umfang der einem Jugendamt zuzumutenden prozeßrechtlichen Kenntnisse nicht entscheidend an. Denn hier sei für das Jugendamt schon wegen der alsbaldigen Absendung der Handakten gar nicht die Frage aufgetreten, ob durch besondere Hervorhebung einer Gefahr begegnet werden müsse, die auch ein Amtsvormund zu bedenken habe; für das Amt habe bei der hier noch zur Verfügung stehenden Zeit lediglich infrage gestanden, ob man mit dem vom Beklagten nachträglich vermißten Hinweis vorsorglich und hilfreicherweise noch ein Übriges tun wolle. Das Berufungsgericht hat eine Schadensteilung aber auch dann nicht für gerechtfertigt gehalten, wenn das Verhalten des Jugendamts bei Anlegung eines sehr strengen Sorgfaltsmaßstabes schon als pflichtwidrig-fahrlässig zu werten wäre. Unter den gegebenen Umständen müsse die Schadensabwägung nach § 254 BGB auch

in diesem Falle dazu führen, daß der Beklagte den Schaden allein zu tragen habe.

Diese Beurteilung wird von der Revision vergeblich bekämpft.

Wenn sich der Geschädigte die schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch seine Hilfsperson nach § 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB auch nur im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses anrechnen lassen muß, so ist doch auch ein solches Verschulden anrechenbar, das der Hilfsperson bei der Begründung des Schuldverhältnisses zur Last fällt. Daß der Anwaltsvertrag zwischen dem durch das Jugendamt gesetzlich vertretenen Kläger und dem ihm durch den Armenrechtsbeschuß des Landgerichts beigeordneten Beklagten erst auf Grund des Auftragschreibens des Jugendamts vom 28. März 1963 zustande gekommen ist, hindert also nicht die Berücksichtigung eines Verschuldens, das in der Art der Auftragserteilung durch den Amtsvormund liegen könnte. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Amtsvormund eine Rechtspflicht verletzt haben müßte; vielmehr genügt es, wenn er eine Sorgfalt außer acht gelassen hat, wie sie ein verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt und wie sie daher den Umständen nach auch im Interesse des Klägers geboten und vom Amtsvormund aufzuwenden war (vgl. BGHZ 3, 46, 49, 50).

Zutreffend hat das Berufungsgericht hiernach darauf abgestellt, ob nach Lage der Dinge bei der Mandatserteilung Anlaß zu der Befürchtung bestanden hat, daß der Beklagte die mit der einzulegenden Berufung verbundenen fristbestimmten Erfordernisse versäumen würde,

wenn er in dem Auftragsschreiben des Jugendamts nicht auf die Urteilszustellung vom 22. Februar 1963 ausdrücklich hingewiesen wurde. Da die Berufungsfrist bereits abgelaufen war, als das Jugendamt dem Beklagten mit seinem Schreiben vom 28. März 1963 den Auftrag zur Durchführung der Berufung erteilte, war es notwendig, innerhalb der am 26. März 1963 in Lauf gekommenen Zweiwochen-Frist des § 234 ZPO die Berufung einzulegen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu beantragen. Hierfür stand dem Beklagten, der festgestelltermaßen am 30. März 1963 das Auftragsschreiben des Jugendamts mit dessen Handakten erhalten hatte, die Zeit bis zum 9. April 1963 zur Verfügung. Dieser Zeitraum war nicht so begrenzt, daß die Besorgnis begründet gewesen wäre, der Beklagte könnte mit der rechtzeitigen Erledigung jener Aufgaben in Schwierigkeiten geraten. Der Beklagte hat auch selbst nicht vorgetragen, daß es ihm hierfür an der nötigen Zeit gefehlt habe. Allerdings durfte die Vornahme der notwendigen Arbeiten auch nicht hinausgeschoben werden. Die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels erfordert aber ohnehin die vordringliche Aufmerksamkeit des hiermit beauftragten Anwalts. Die einzuhaltende Frist festzustellen und zu wahren, muß seine erste Sorge sein. Dabei braucht sich der Anwalt, der auftragsgemäß eine Berufung einzulegen hat, in keiner Weise dadurch aufhalten zu lassen, daß er die anzufechtende Entscheidung in materieller Hinsicht überprüft; für die Aufgabe, die Berufung zu begründen, verbleibt ihm nach deren Einlegung eine weitere Frist von einem Monat, die auf Antrag noch verlängert werden kann. Von einem Anwalt, der mit der Einlegung der Berufung beauftragt ist, muß und kann erwartet werden, daß er sich zur Wahrung der

einzuhaltenden Frist vorab ungesäumt Gewißheit darüber verschafft, wann das anzufechtende Urteil zugestellt worden ist. Durch die Übersendung seiner Handakten hat das Jugendamt den Beklagten in den Stand versetzt, aus ihnen die hierzu notwendigen Feststellungen zu treffen. Daß der Beklagte über seinem Interesse an der materiellen Rechtslage die Fristenprüfung versäumen und es unterlassen würde, die Handakten entsprechend durchzusehen, lag so fern, daß das Jugendamt mit einem solchen Versäumnis nicht zu rechnen brauchte. Als es dem Beklagten auf die kurz zuvor eingegangene Nachricht von der Armenrechtsbewilligung hin den Auftrag vom 28. März 1963 zur Einlegung der Berufung erteilte, konnte es vielmehr der Auffassung sein, daß es zu der für eine sach- und fristgerechte Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterrichtung des Beklagten genüge, ihm gleichzeitig die Handakten zu übersenden.

Diese Beurteilung steht nicht in Widerspruch zu der im Berufungsurteil erwähnten und von der Revision angezogenen Entscheidung BGHZ 30, 226. Im Falle der damaligen Entscheidung ging es um die Frage, ob es dem in Armenrecht beigeordneten Anwalt zum Verschulden gereichte, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichzeitiger Nachholung der Berufungseinlegung nicht innerhalb der Frist des § 234 ZPO gestellt zu haben, nachdem er erst am letzten Tage dieser Frist den Vertretungsauftrag des Jugendamts erhalten hatte. Dazu ist in der Entscheidung ausgeführt worden, der beklagte Anwalt habe, ohne sich einem Schuldvorwurf auszusetzen, bei der dem Sachbearbeiter des Jugendamtes beizumessenden ausreichenden Kenntnis

der Verfahrensvorschriften damit rechnen dürfen, das Jugendamt werde ihm von sich aus so rechtzeitig die für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags und die Einlegung der Berufung erforderlichen Unterlagen zuleiten, daß die Wiedereinsetzungsfrist gewahrt werden könne. Anders als damals ist im vorliegenden Fall jedoch geschehen, woran es das Jugendamt damals hatte fehlen lassen. Hier hat das Jugendamt unter Erteilung des Mandats dem Beklagten mit der Übersendung seiner Handakten die Unterlagen übermittelt, deren der Beklagte zur Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags und nachgeholtten Berufungseinlegung bedurfte, und dies auch so zeitig getan, daß der Beklagte unschwer in der Lage war, in rechter Frist den Wiedereinsetzungsantrag zu stellen und die Berufung einzulegen.

Wie die Sache zu beurteilen wäre, wenn der Beschluß des Landgerichts über die Bewilligung des Armenrechts dem Amtsvormund schon am 16. März 1963 statt erst am 26. März 1963 zugegangen wäre, steht hier nicht zur Entscheidung und braucht nicht erörtert zu werden; aus der Konstruktion einer derartigen Fallgestaltung kann die Revision für den hier gegebenen Fall nichts herleiten. Keinesfalls kann der Revision darin beigegeben werden, daß es ohne förmliche Übertragung der Fristenkontrolle auf den beklagten Anwalt allein dem Amtsvormund obgelegen habe, für die rechtzeitige Einhaltung der Frist Sorge zu tragen. Der Beklagte, der mit den Handakten des Jugendamts die Unterlagen für die Fristenkontrolle erhalten hatte, war aufgrund des erteilten Mandats verpflichtet, die Frist, von deren Zulässigkeit die Berufung abhängig war, festzustellen und zu wahren, auch ohne daß ihm dies noch besonders aufgetragen wurde. Da das Jugendamt nicht zu befürchten

brauchte, daß der Beklagte es aus Mangel an der erforderlichen Sorgfalt hieran fehlen lassen würde, kann es ihm nicht als ein vom Kläger zu vertretendes Verschulden angelastet werden, daß es den Beklagten bei der Auftragserteilung und Übersendung der Handakten nicht noch ausdrücklich auf die bei den Handakten befindlichen Belege über die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils hingewiesen hat.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Nüßgens

Sonnabend